

Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 30. Juli 2001

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 23. Juni 1999¹ über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Für folgendes Pflanzenschutzmittel wird, befristet bis zum 30. September 2001, die Zulassung erweitert:

1. Produkteigenschaften

Wirkstoff : Tebuconazole

Formulierungstyp: **EW (Emulsion, Oel in Wasser)**

2. Handelsprodukt

Horizont Zulassungsnummer: W5468
BAG – Nummer: 78306
Giftklasse: 4
Vertreiber: Bayer (Schweiz) AG
3052 Zollikofen

Zusätzlich zugelassene Anwendungen:

(zusätzlich zu den bereits bewilligten Anwendungen²)

Anwendungsgebiet	Schaderreger / Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau Lupinen (<i>Lupinus albus</i>)	Brennfleckenkrankheit der Lupinen (<i>Colletotrichum gloeosporioides</i>)	Aufwandmenge: 1.0 l/ha Anwendungszeitpunkt: ab 4- bis 6-Blattstadium der Lupinen	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = 3 Wochen Wartefrist bis zur Ernte

¹ SR **916.161**

² Vgl. Pflanzenschutzmittelverzeichnis BLW 2000, Seite 74. (Erhältlich als Form. 730.556d bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in 3003 Bern)

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968³ die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission EVD (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

30. Juli 2001

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch

³ SR 172.021